

Förderung von Promovierenden an der TU Dresden durch ESF-Promotionsstipendien

Vom 18.09.2015

Diese Ordnung regelt die Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020) vom 23.02.2015, in der jeweils geltenden Fassung, an der TU Dresden über die Förderung von ESF-Promotionsstipendien.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S.3) und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29.05.2011 hat das Rektorat der TU Dresden nachfolgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale zur Steigerung der Innovationskraft im Freistaat Sachsen. Akademische Fachkräfte sollen durch die Qualifikation im Rahmen einer Promotion verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Folgende Promotionsformen sind förderfähig:

- a) **Industriepromotionen**, die ein gemeinsames Interesse der beteiligten Dritten (Unternehmen) mit Sitz im Freistaat Sachsen und der TU Dresden aufweisen.
- b) **Landesinnovationspromotionen**, die Themen erforschen, die im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen und Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt erwarten lassen.
- c) **Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere**, die der Fortsetzung der Promotion nach familienbedingter Unterbrechung (mindestens neun Monate) dienen.
- d) **Kombinationen von Buchstabe a und c.**
- e) Die aufgeführten Promotionsformen können auch im Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen als **kooperatives Promotionsverfahren** gemäß § 40 Abs. 4 SächsHSFG durchgeführt werden.
- f) Besonders gewürdigt werden Promotionsvorhaben, die
 - anwendungsorientierte Forschung betreiben,
 - ökologisch nachhaltige Forschungsergebnisse erzielen,
 - im MINT-Bereich angesiedelt sind,
 - im MINT-Bereich von Frauen umgesetzt werden,

- den Umstieg auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourcenschonende Gesellschaft unterstützen,
 - die intensive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) fördern,
 - relevante Fragestellungen zum demografischen Wandel erforschen,
 - charakteristisch sächsische Besonderheiten aufgreifen wie die sächsische Geschichte und Kultur.
- g) Die TU Dresden kann darüberhinausgehend inhaltliche Schwerpunktsetzungen vornehmen.

§ 3

Dauer, Art und Umfang der Förderung

a) Die Förderung der einzelnen Promotionsvorhaben erfolgt innerhalb des bei der Bewilligungsstelle - Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) - einzureichenden Gesamtvorhabens der TU Dresden im Rahmen der aus der RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 im Vorhabensbereich A zur Verfügung stehenden Mittel bis zur Einreichung der Promotionsschrift, höchstens jedoch für bis zu drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

b) Der monatliche Stipendiansatz für Landesinnovationspromotionen und Promotionen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere beträgt 1.600,00 EUR. Industriepromotionen und Kombinationen dieser mit Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere werden mit 800,00 EUR pro Monat gefördert.

c) Reisekosten der/des Geförderten können bis zu einer Höhe von 1.600,00 EUR pro Geförderten und Förderjahr bezuschusst werden. Das Sächsische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12.12.2008 (SächsGVBl. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechend Anwendung.

d) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 EStG. Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

e) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

f) Die Geförderten haben den Förderzeitraum für die Forschungsarbeit der Promotion zu nutzen. Nebentätigkeiten sind bis höchstens zehn Wochenstunden zulässig.

g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 4

Antragsberechtigung

a) Antragsberechtigt sind Hochschulabsolventen/-innen, die zur Promotion (§ 40 SächsHSFG) gemäß jeweils geltender Promotionsordnung befähigt sind und nicht

- bereits mehr als drei Jahre als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/in in einer ESF-Nachwuchsforschergruppe beschäftigt waren. Dies gilt nicht für Beschäftigungen in ESF-Nachwuchsforschergruppen als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft;
- bereits mit der Promotion begonnen haben und/oder eine anderweitige Promotionsförderung vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags erhielten (Promotionsstipendien von Begabtenförderungswerken, Stiftungen, Landesförderprogramme, DAAD, usw.). Dies gilt nicht, wenn sie die Bedingungen für Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere erfüllen.

b) Der/Die Antragssteller/in muss mit Erhalt des Förderbescheids für den Zeitraum der Förderung die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie der TU Dresden beantragen. Der Nachweis über die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist bis zum Ablauf des auf den Erhalt des Förderbescheids folgenden Kalendermonats beim European Project Center (EPC) einzureichen.

§ 5

Antragstellung

a) Zu den ESF-Promotionsstipendien werden in der Regel jährlich durch die Graduiertenakademie der TU Dresden Ausschreibungen veröffentlicht. Nicht bis zum von der TU Dresden festgelegten Stichtag vollständig eingereichte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden. Förderanträge sind nur dann vollständig, wenn der/die Antragsteller/in alle notwendigen Unterlagen beigelegt hat.

b) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- SAB Antragsdeckblatt
- Skizze zum Forschungsvorhaben (max. 5 Seiten) inkl. Annex 1
- Lebenslauf
- Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
- Gutachterliche Stellungnahme seitens des/r (potentiell) betreuenden Hochschullehrers/-in an der TU Dresden sowie Bedarfsbestätigung für eine Förderung
- Bestätigung seitens der Fakultät, dass mit dem Promotionsvorhaben noch nicht begonnen wurde (nicht erforderlich bei Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere)
- Bei Industriepromotionen: Absichtsbekundung der Mitfinanzierung der beteiligten Dritten (mindestens 800,00 EUR/Monat) samt Bestätigung der Anforderung an die später etwaig folgende Kooperationsvereinbarung
- Bei Landesinnovationspromotionen: Begründung seitens des/r (potentiell) betreuenden Hochschullehrers/-in an der TU Dresden zum besonderen Interesse des Freistaat Sachsens am Forschungsthema und zu den zu erwartenden Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt
- Bei Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere: Nachweise der familienbedingten Unterbrechung

c) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt schriftlich durch den/die Antragssteller/in

gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen.

d) Förderanträge sind bei der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form an die in der Ausschreibung genannte E- Mailadresse einzureichen.

e) Die Antragsprache ist deutsch. Anträge und Antragsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

§ 6

Auswahlverfahren und Bewilligung

a) Das Auswahlverfahren ist zweistufig.

- In der ersten Stufe ist ein Förderantrag gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung bei der Graduiertenakademie einzureichen. Die von dem/der Antragssteller/-in form- und fristgerecht eingereichten Förderanträge werden durch den Vorstand der Graduiertenakademie bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung ergibt sich eine hochschuleigene Rangfolge (Prioritätenliste). Eine von der Bewilligungsstelle festzulegende Anzahl an Förderanträgen wird durch die TU Dresden an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.
- In der zweiten Stufe werden die priorisierten Förderanträge von der Bewilligungsstelle und dem SMWK als Fachstelle in einem eigenen Verfahren bewertet. Erscheinen einzelne Förderanträge als förderwürdig, wird die TU Dresden durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung der Promotionsvorhaben aufgefordert. Die Höchstzahl der zu vergebenden ESF-Promotionsstipendien richtet sich nach dem von der Bewilligungsstelle und dem SMWK in einem eigenen Verfahren als förderwürdig bewerteten Förderanträge.

b) Die TU Dresden informiert den/die Antragssteller/in über die Ergebnisse und fordert ggf. weitere Unterlagen/Informationen von den als förderwürdig anerkannten einzelnen Promotionsvorhaben ab.

c) Das EPC der TU Dresden erlässt den Förderbescheid an den/die Antragssteller/in nach Maßgabe der Entscheidung durch die Bewilligungsstelle und dem SMWK, gemäß den verfügbaren und ihr zugewiesenen Fördermitteln.

d) Das EPC der TU Dresden betreut die geförderten ESF-Promotionsstipendiaten administrativ.

§ 7

Mitwirkungspflichten

a) Der/Die Antragsteller/in hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere müssen die zur Prüfung der Antragsstellung erforderlichen Auskünfte erteilt und Nachweise erbracht werden.

b) Der/Die Antragssteller/in bzw. der/die Geförderte muss alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung und weitere Gewährung des ESF-Promotionsstipendiums erheblich sind, unverzüglich dem EPC mitteilen.

c) Der/Die Geförderte muss während des Förderzeitraums die zu erbringenden Eignungs- und Leistungsnachweise unverzüglich vorlegen und bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Förderung für die Erfassung von zuwendungsrelevanten Informationen (Indikatoren) zur Verfügung stehen.

§ 8 Unterbrechung

Die Möglichkeit einer Unterbrechung und entsprechenden Verlängerung des Promotionsvorhabens wegen länger andauernder Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen von der/dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund muss dem EPC rechtzeitig unter Erbringung von Nachweisen angezeigt werden und wird im Einzelfall von der Bewilligungsstelle geprüft.

§ 9 Kürzung/Widerruf der Förderung

a) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, oder werden Qualifizierungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, bleibt es der TU Dresden vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

b) Insbesondere bleibt es der TU Dresden vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind;
- die Auflagen des Förderbescheides, insbesondere über Mitteilungs- und Berichtspflichten, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden;
- die erforderlichen Mittel aus dem ESF der TU Dresden nicht zur Verfügung gestellt werden oder sich nachträglich verringern;
- eine Nebentätigkeit von über zehn Wochenstunden aufgenommen wird

c) Die Förderung endet automatisch mit dem Ablauf des Tages, an dem die Promotionsschrift eingereicht oder die Promotion abgebrochen wird, spätestens jedoch zum Ende des Förderzeitraumes.

d) Nach Beendigung der Förderung ist dem EPC innerhalb von sechs Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen